Schutzkonzept

für die Veranstaltung

Ein neuer Grundstein

Tiamast-Liverollenspiel für Jugendliche

04. bis 06. Juli 2025

im Lutherpark Erfurt

Evangelische Akademie Thüringen

in Kooperation mit

Ev. Jugend Erfurt, EKM

Offene Arbeit Erfurt

Inhalt

1. Einleitung 1
2. Rechtliche Grundlagen 2
Staatliches Recht 2
Kirchenrecht 2
Begriffsbestimmung 3
3. Risikoanalyse 3
4. Präventionsmaßnahmen 3
5. Interventionsregeln – Handeln bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt bzw. Kindeswohlgefährdung 4
Ruhe bewahren, entschleunigen und Situation analysieren 4
Situationsanalyse überprüfen 5
Hilfe organisieren 5
Kirchlicher Kontext 5
Gemeinsame Meldestelle 5
6. Verhaltenskodex beim LARP 7
Selbstverpflichtungserklärung 8

1. Einleitung

Die Lutherpark in Eisenach ist ein Standort des Evangelischen Kirchenkreises Erfurt. Die Jugendbildung beim LARP „Ein neuer Grundstein“ wird von der Evangelischen Akademie Thüringen, der Evangelischen Jugend Erfurt und der Offenen Arbeit Erfurt getragen.

Der Lutherpark liegt oberhalb der Stadt Erfurt, direkt am Steiger und nimmt als evangelischer Begegnungsort einen kirchlichen Auftrag und eine gesellschaftliche Aufgabe wahr, insbesondere jedoch die Bildungs- und öffentliche Verantwortung der Kirche, die im Öffentlichkeitsanspruch des Evangeliums gründet. Evangelischer Glaube ist auf Bildung angewiesen und angelegt. In christlicher Perspektive sind Menschen bildungsbedürftig und bildungsfähig.

Daraus ergibt sich der Bildungsauftrag der Kirche nach Innen und in die Gesellschaft hinein. Die Gute Nachricht von der Liebe und Gerechtigkeit Gottes, die allen persönlich gilt, ist der Orientierungsrahmen für Bildungsarbeit vor Ort. Dabei ist die Veranstaltung offen für Menschen unterschiedlichen Glaubens und Menschen ohne religiöse Zugehörigkeit und richtet ihr Angebot vor allem an Jugendliche und junge Erwachsene, wie Schüler*innen, JGler*innen und Studierende. Sie soll zum Nachdenken und Wohlfühlen einladen. Dieses Verständnis halten wir in allen Bereichen der Tagung lebendig.

Aus unserer Arbeit erwachsen jedoch auch Verantwortung und der Auftrag, Menschen in unserem Wirkungskreis, insbesondere Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren.

2. Rechtliche Grundlagen

1989 wird in der UN-Kinderrechtskonvention als Regelwerk zum Schutz der Kinder weltweit in Artikel 3 Absätze 1 und 2 folgendes festgelegt:

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

Staatliches Recht

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es viele Gesetze, die sich mit der Thematik befassen. Allen voran ist hier Artikel 1 Satz 1 Grundgesetz zu nennen: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Hinzu kommen verschiedene Normen u. a. im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1631), dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (§ 8a Schutzauftrag, § 45 Betriebserlaubnis, § 47 Meldepflicht, § 72a erweitertes Führungszeugnis), dem Bundeskinderschutzgesetz und dem Strafgesetzbuch, die sich mit Schutz und Prävention vor sowie der Verfolgung entsprechender Taten befassen.

Kirchenrecht

Seit April 2021 gibt es in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Dort heißt es in der Präambel:

> *„Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland setzt sich für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Gerade vor dem Hintergrund der sexualisierten Gewalt auch im Bereich der evangelischen Kirche in den zurückliegenden Jahren verpflichtet der kirchliche Auftrag alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.“*[1]

[1] Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 18. April 2021, in: Amtsblatt der EKM Nr. 5/2021, Seite 105 f.

Begriffsbestimmung

Gemäß § 2 Gewaltschutzgesetz der EKM ist sexualisierte Gewalt eine verbale, nonverbale, auffordernde oder tätliche Verhaltensweise, die ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Insbesondere gegenüber Minderjährigen kann dieses Verhalten unerwünscht sein, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber der Täterin oder dem Täter fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. Bei Kindern (unter 14 Jahren) ist dieses Verhalten immer als unerwünscht anzusehen.

Sexuelle Gewalt ist alters- und geschlechtsunabhängig – bei ihr geht es um die Ausnutzung einer Machtposition aufgrund von körperlicher, seelischer, geistiger und sprachlicher Überlegenheit.

3. Risikoanalyse

Die Veranstaltung in ihren Besonderheiten sowie der Veranstaltungsort – der Lutherpark in Erfurt – wurden nach Vorlage der Risikoanalyse des Kinder- und Jugendpfarramts der EKM analysiert. Die Ergebnisse sowie die daraus abgeleiteten Präventionsmaßnahmen werden hier zusammengefasst.

1. Die Altersspanne der Teilnehmenden ist mit 14 – 27 sehr groß, was zu unterschiedlichen Erfahrungen mit Übernachtungsfreizeiten, Teilhabe an Gruppen, Erfahrungen mit LARP und verschiedenen Bedürfnissen führen kann. Außerdem kann die Kommunikationsfähigkeit zu persönlichen Grenzen altersbedingt sehr unterschiedlich ausfallen bzw. die Kommunikationsarten generell unterschiedlich sein.
2. Die emotionale Trennung zwischen den Geschehnissen im Spiel und der Ebene im realen Leben kann fordernd sein. Die Veranstaltung beinhaltet spielerische Gewalt (Kampf mit LARP-Waffen). Hier besteht zum einen ein Verletzungsrisiko, aber auch das Risiko, unerfahrene Teilnehmende damit zu überfordern.
3. Die Veranstaltung findet auf einem großen, teilweise dichtbewachsenen Gelände statt. Dieses ist nicht komplett einsehbar. Es ist nicht vollständig umzäunt und daher einsehbar und betretbar durch Fremde. Dies geschieht auch teilweise mit nicht angeleinten Hunden. Auch ist die Trennung von InTime-Orten (Orte an denen Rollenspiel stattfindet) und (OutTime-Orten) teilweise fließend. Als sichere Rückzugsort dient lediglich das eigene Zelt.
4. Das allgemeine Schutzkonzept der Akademie ist in Arbeit, aber noch nicht fertig. Präventions- und Interventionsschritte sind den Mitarbeitenden an der Veranstaltung bekannt (sie haben sie mit erarbeitet), sind aber noch nicht in die Routine übergegangen.

4. Präventionsmaßnahmen

Verantwortlich für die Durchführung sowie die anvertrauten Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind die Hauptamtlichen der Ev. Akademie Thüringen sowie der Offenen Arbeit, namentlich: Annika Schreiter, Justus Müller, Susanne Möller und Georg Junge. Weitere Teamer*innen tragen das Konzept mit, sind aber nicht verantwortlich über ihr eigenes Handeln hinaus.

1. Es gibt eine lange Kennenlernphase, um eine offene und vertrauensvolle Basis für alle herzustellen, die auch das Ansprechen von Problemen und Grenzüberschreitungen möglich macht (siehe Programm). Es gibt einen Verhaltenskodex, der bereits vor der Veranstaltung kommuniziert und zu Beginn der Veranstaltung besprochen wird. Ein Feedback- und Beschwerdemanagement ist Teil der Veranstaltung.

Im Team wird eine Person benannt, die während der Veranstaltung immer ansprechbar ist (Offenes Ohr bzw. Awareness-Person).

2. Es findet ein ausführliches Briefing zu Spielbereichen und OT-Bereichen, sowie zu den Möglichkeiten jederzeit das Spiel für sich zu pausieren und Dinge, die man nicht spielen möchte, zu kommunizieren. Auch über Verhaltensweisen im Rollenspiel und die Grenzen von Schauspiel wird gemeinschaftlich gesprochen.

Zu Beginn der Veranstaltung gibt es ein Kampftraining für alle, bei dem der Umgang mit LARP-Waffen geschult wird inkl. der Sicherheitsmaßnahmen (Achtsamkeit, Trefferzonen, STOP-Ruf als Notbremse)

Der Plot wird so gestaltet, dass es stets die Möglichkeit gibt, nicht zu kämpfen.

Allen Teilnehmenden wird deutlich gemacht, dass es in Ordnung ist, sich aus Kämpfen herauszuhalten und diese Entscheidung einzelner respektiert werden muss.

3. Vom Team versuchen wir, möglichst an unterschiedlichen Stellen auf dem Gelände präsent zu sein und kontrollieren die Gebäude regelmäßig. Schon eine Woche vor der Veranstaltung weisen wir auf die Sperrung des Geländes hin und sperren die Zugänge mit Hinweisschildern und physischen Barrieren ab, die man zur Seite stellen muss, um das Gelände zu betreten.

Wir schaffen regelmäßige Treffen für alle, bei denen das Fehlen Einzelner auffällt, und haben durchgängig eine Ansprechperson (Offenes Ohr) im Lager.

Eigene Zelte werden als Rückzugsorte im Verhaltenskodex besonders erwähnt.

Es gibt eine Outtime-Bank, auf der man Platznehmen und sich aus dem Spiel herausnehmen kann, ohne es komplett verlassen zu müssen und es wird ein Rückzugsort im Flachbau vorgehalten, wenn das eigene Zelt z.B. hitzebedingt keine Option ist.

4. Das Schutzkonzept wird im Veranstaltungsteam ausführlich besprochen und gemeinsam angepasst, sodass die Präventionsmaßnahmen und Interventionsregeln allen bekannt sind.

Das Schutzkonzept der Akademie wird im Lauf dieses Jahres fertiggestellt und ist danach Grundlage bei allen Veranstaltungen.

5. Interventionsregeln – Handeln bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt bzw. Kindeswohlgefährdung

Die folgenden von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland aufgestellten Interventionsregeln machen wir uns in dieser leicht angepassten Variante zu eigen:

Ruhe bewahren, entschleunigen und Situation analysieren

- Reflexion der eigenen Rolle und der eigenen Gefühle

- Kein Aktionismus! Nicht mit den vermuteten Tätern oder den Eltern der Jugendlichen sprechen. Das macht u. U. die Situation für die Betroffenen nur noch schwieriger.
- Einschätzen, wie sicher oder gefährdet die Person aktuell ist! Nur bei akuter Gefahr müssen wir sofort eingreifen, davor bitte noch eine Telefonberatung mit der Ansprechstelle der EKM zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Pfarrerin Dorothee Herfurth-Rogge, Leitung der Fachstelle sexualisierte Gewalt, Fon 0345 68669854, Mobil 0172 7117672, Mail: dorothee.herfurth-rogge@ekmd.de)

Situationsanalyse überprüfen

- Vertrauliches Gespräch über die Beobachtung mit anderen aus dem Leitungsteam.
- Ggf. Gespräch mit dem Akademiedirektor bzw. den Vorgesetzten der Offenen Arbeit
- Gemeinsam überlegen, ob sich ein ausreichender Verdacht bestätigt und was die notwendigen nächsten Schritte sind

Hilfe organisieren

- Im Ernstfall holen wir professionelle Hilfe von den Kinderschutzdiensten oder vom Jugendamt. Hierzu holen wir Beratung bei der Fachstelle oder der Meldestelle ein.
- Wir besprechen, welche Person am geeignetsten ist, um mit dem möglicherweise betroffenen Kind/Jugendlichen zu sprechen (fachliche Qualifikation!).
- Hat sich uns ein Jugendlicher anvertraut, bitte das gesamte Vorgehen mit ihm*ihr altersgerecht besprechen. Dabei ist es wichtig, dass eine Person direkt an der Seite des Betroffenen als spezielle Vertrauensperson bleibt.
- Keine automatische Strafanzeige ohne Zustimmung der Betroffenen.

Kirchlicher Kontext

- Wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass die Tat im kirchlichen Kontext geschieht, informieren wir umgehend als Mitarbeitende der Offenen Arbeit und der Evangelischen Jugend Erfurt die Leitung des Kirchenkreises Erfurt bzw. als Mitarbeitende der Ev. Akademie Thüringen den Akademiedirektor.
- Wir bleiben klar an der Seite der Betroffenen, aber ohne eine Vorverurteilung des oder der Beschuldigten.

Gemeinsame Meldestelle

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland, die Landeskirche Anhalts und die Diakonie Mitteldeutschland haben eine gemeinsame Meldestelle eingerichtet.

Haben Mitarbeitende einen Verdacht hinsichtlich der Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, so wenden sie sich an die Meldestelle. Dort werden Wahrnehmungen und Beobachtungen ernst genommen. Die Meldestelle berät und unterstützt bei der Einschätzung der Verdachtsmomente und klärt über die nächsten notwendigen Schritte auf.

Die Meldestelle wahrt die Vertraulichkeit der Identität hinweisgebender Personen und sorgt dafür, dass Meldungen bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden.

Meldestelle für Fälle sexualisierter Gewalt in der EKM
Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk (EJF) „Kind im Zentrum"
Juristenstraße 12
06886 Lutherstadt Wittenberg
Fon 03491 45938-82
meldestelle.kiz-wittenberg@ejf.de

6. Verhaltenskodex beim LARP

➢ Mein Verhalten ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Ich achte die Persönlichkeit und Würde aller anwesenden Personen. Das zeigt sich sowohl in meinem direkten Umgang mit anderen auf dem Gelände als auch darin, was ich in Bezug auf das LARP in sozialen Netzwerken teile.

➢ Ich setze mich aktiv dafür ein, dass während des LARPs keine Grenzverletzungen und Übergriffe möglich werden. Ich beziehe Stellung gegen diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten.

➢ Ich achte die individuellen Grenzen anderer und unterstütze sie dabei, ihre Grenzen zu wahren. Das bezieht sich sowohl auf Spiele mit Körperkontakt als auch darauf, wie viel jemand z.B. von sich preisgeben möchte.

➢ Ich achte die Persönlichkeits- und Bildrechte aller anwesenden Personen. Dazu gehören Informationen aus Teilnehmendenlisten und Gesprächen ebenso wie Fotos. Ich frage, bevor ich eine Aufnahme mache und veröffentliche sie nur nach Zustimmung. Dazu zählt auch schon das Versenden von Aufnahmen, z.B. per WhatsApp.

➢ Ich achte die Privatsphäre anderer und gehe grundsätzlich nur in Zelte mit bzw. nach Zustimmung der dort untergebrachten Personen.

➢ Ich halte mich an die Regeln für Alkohol und Drogen: Wir sind ein alkoholfreies Camp. Rauchen ist erst ab 18 und nur in den ausgewiesenen Raucher-Ecken erlaubt, Cannabis ist verboten.

➢Ich achte insbesondere darauf, dass auch mein Verhalten im Spiel trotz Rollen und Handlung nicht zur Verletzung von den persönlichen Grenzen anderer führt.

Selbstverpflichtungserklärung

_____

Name, Vorname

gegenüber (Träger) _____

Die Arbeit insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und/oder zu schaffen.

2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.

3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.

4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.

5. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Ansprechperson der EKM.

6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes meines Trägers vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.

7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.

8. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift